

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VIII/0080/24</b>	Amt 30 AZ: D III/61- 21.46/ri
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	05.02.2025			
2.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	22.01.2025			
3.	Stadtrat	19.02.2025			

### **Beschluss über die Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 "Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz" der Stadt Aschersleben und Satzungsbeschluss**

#### **1. Ausgangslage**

Für den Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ der Stadt Aschersleben hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben den Aufstellungsbeschluss am 06.07.2022 gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte am 07.07.2022.

Vorrangiges Ziel ist hierbei die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am Standort des Sonderlandeplatzes Aschersleben zu schaffen.

Am 12.10.2022 hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben dann die hierfür notwendige Einleitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. April 2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet – PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben, mit der dazugehörigen Begründung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Zugang zu den Planunterlagen der vorliegenden Planung beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 06.05.2024 bis zum 12.06.2024. Innerhalb der Frist sind aus der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 04.07.2024 beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Zum Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ vom Oktober 2023 sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange u. a. folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 22.07.2024
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation vom 25.07.2024
- Salzlandkreis vom 20.08.2024

Die Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und des Salzlandkreises wurden in der Fassung für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans berücksichtigt durch:

- Aktualisierung Grundlagen der Raumordnung
- Vergrößerung Piktogramm für die Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts nach § 9 Abs. 6 BauGB in Planzeichnung
- Aufhebung Beschränkung der Zulässigkeit von Stellplätzen auf notwendige Stellplätze in textlicher Festsetzung 1 und 4.7
- Redaktionelle Hinweise
- Hinweis zur Installation einer amtlichen Feuerwehrschißung
- Hinweis zur Anbringung einer „Sicherheitstafel“ mit den erforderlichen Daten (insbesondere Verzeichnis von Ansprechpartnern) für die Feuerwehr

## 2. Planungsrechtliche Situation

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 46 wird Baurecht geschaffen für die Errichtung der Module einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 26,3 ha. Der Geltungsbereich des B-Plans übersteigt damit die Größe der gesamten im „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Regenerative Energien Wind und Solar“ (Teil-FNP) dargestellten Sonstigen Sondergebiete „Regenerative Energien Photovoltaik“. Auf Grund mangelnder Standortalternativen mit einer entsprechenden Flächengröße in der Stadt Aschersleben sowie der vorab durchgeführten Beteiligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes Aschersleben, dem Luftsportverein Ostharz e.V., sowie dessen Mitwirkung bei der Abgrenzung des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und des parallel aufzustellenden Bebauungsplans, erscheint der Standort als geeignet. Standortalternativen für ein Vorhaben in der Größenordnung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ sind im Gebiet der Stadt Aschersleben im Teil-FNP der Stadt Aschersleben nicht ersichtlich. Durch die Umnutzung einer vorhandenen Nicht-Landwirtschaftsfläche wird jedoch den Zielen und Zwecken dieses Teil-FNP entsprochen. Für die Ausweisung von großflächigen Photovoltaikanlagen besteht ein Gestaltungsspielraum, da in der Raumordnung weder über die Landes- noch über die Regionalplanung konkrete Aussagen getroffen werden, sondern die Gemeinden angehalten werden, eigene gemeindliche Konzepte zu erarbeiten. Somit kommt der Aufstellung eines FNP und B-Plans für regenerative Energien große Bedeutung zu.

### Zusammenfassung

Eine Steuerungsmöglichkeit auf gemeindlicher Ebene besteht für die Stadt Aschersleben für großflächige Solaranlagen.

Die Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung sind als Planungsbelang im § 1 Abs. 5 BauGB festgelegt. Damit werden sie Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung und sind entsprechend abzarbeiten. **Das Erfordernis zum Beschluss des Bebauungsplans Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ der Stadt Aschersleben besteht.**

Der Vorhabensträger hat sich zur Kostenübernahme verpflichtet. Hierzu gehören auch die Kosten für die notwendige Erschließung nach § 123 BauGB. Dafür soll ein Erschließungsvertrag abgeschlossen werden.

**Zuständigkeit:** § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)  
§ 2 Abs. 1 BauGB  
§ 3 Abs. 2 BauGB

- § 4 Abs. 2 BauGB
- § 10 Abs. 1 und 3 BauGB
- § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA
- § 123 BauGB

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß der beigefügten Abwägungsdokumentation (Anlage) sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung.
2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt der Stadtrat der Stadt Aschersleben den Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Stand 29. August 2024 als Satzung. Der Geltungsbereich hat eine Größe von rd. 26,3 ha.
3. Die Begründung mit Umweltbericht mit Stand September 2024 wird gebilligt.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diejenigen, welche Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
5. Die Erschließung ist nach § 123 BauGB mit einem städtebaulichen Vertrag auf einen Dritten, der HR Sonnenstrom GmbH, zu übertragen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplansatzung zur Genehmigung einreichen und alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

---

### **Oberbürgermeister**

#### **Anlagen:**

- Abwägungsdokumentation zum B-Plan Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“
- Planzeichnung und Textliche Festsetzungen zu B-Plan Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ der Stadt Aschersleben
- Begründung mit Umweltbericht zum B-Plan Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ der Stadt Aschersleben
- Zusammenfassende Erklärung zum B-Plan Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ der Stadt Aschersleben



---

Dezernent/Amtsleiter/Projekt-  
leiter/Betriebsleiter